Verordnung
über verkaufsoffene Sonntage
im Flecken Bad Bederkesa
vom 25. Januar 2007

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadschlG) vom 02. Juni 2003 in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit Nr. 4.4 der Anlage der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 464) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 40 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 72 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Bederkesa in seiner Sitzung vom 25. Januar 2007 nachstehende Verordnung beschlossen:

§ 1

Im Flecken Bad Bederkesa dürfen an den nachstehenden Sonntagen sämtliche Verkaufsstellen abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadschlG in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

a) 1. Sonntag im März anlässlich des Schnäppchenmarktes,
b) 2. Sonntag im September anlässlich des Herbstmarktes,
c) letzter Sonntag im September anlässlich des Landlebenmarktes und
d) letzter Sonntag im Oktober anlässlich des Beerster Spartages.

§ 2

Die an dem Sonntag beschäftigten Arbeitnehmer sind gemäß § 17 Abs. 3 des Gesetzes über den Ladenschluss an einem Werktag derselben Woche ab 13.00 Uhr von der Arbeit freizustellen.
Jugendliche unter 18 Jahren dürfen an dem Sonntag nicht beschäftigt werden.

§ 3

1. Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 08. Dezember 2004 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 5 vom 03.02.2005, S. 32) außer Kraft.

Bad Bederkesa, den 25. Januar 2007

Wojzischke (L. S.)
Samtgemeindebürgermeister